

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 323

Rechtsräume
Herausgegeben von Caspar Ehlers
Band 4



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2020

Caspar Ehlers
Holger Grewe
(Hg.)

›Rechtsräume‹

Historische und archäologische Annäherungen



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2020

Umschlagbild:

Ingelheim, St. Remigiuskirche: Frühmittelalterliches Taufbecken
und Sarkophage des 11. Jahrhunderts im Grabungsfoto.
Stadt Ingelheim am Rhein, Foto: Forschungsstelle Kaiserpfalz.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2020

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04412-3

HOLGER GREWE und CASPAR EHLERS
 Vorwort VII

Raum in der Geschichtswissenschaft

JENS SCHNEIDER
 Performiert oder integriert? Die Räume des Historikers 3

JESSIKA NOWAK
 Prekäre Macht – changierender Raum: Überlegungen zum
 Königreich Burgund (888–1032) 21

SIMON GROTH
 Raum und Herrschaft. Das Beispiel der Karolinger 37

Neue Ansätze der Archäologie

PETER HAUPT
 Archäologische Methoden zur (Re-)Konstruktion von Raum
 und Landschaft 63

PATRICK J. GEARY
 The Study of the »Langobard« Migration through Paleogenomics 79

JOHANNES KRAUSE
 Die genetische Herkunft der Europäer: Biologische Anpassung
 und Mobilität in der Vorgeschichte 91

JAN CEMPER-KIESSLICH, KATJA ZIPP, FRANZ NEUHUBER,
 WALTHER PARSON und HOLGER GREWE
 Byzantinische Beziehungen? Bioarchäologische Untersuchungen an
 einer hochmittelalterlichen Grablege der Remigiuskirche zu Ingelheim
 als entscheidender Indikator für die historisch-archäologische
 Befundinterpretation 105

Stadt und Palastbauten

JENS PFLUG und ULRIKE WULF-RHEIDT (†)
Tradition und Innovation – Raumkonzepte im flavischen Palast.
Gebauter Raum als Spiegel sozialer Herrschaftspraxis am Beispiel
des Palatin 133

ROLAND FÄRBER
Alles wie am Tiber? Zur Topographie der Justiz in den Städten
des römischen Reiches... .. 169

JUDITH LEY und KATARINA PAPAJANNI
Antike Einflüsse in der karolingischen Bautechnik – Aachen und Lorsch.
Überlegungen zur Herkunft handwerklicher Kenntnisse im
frühen Mittelalter 189

Orte und Raum in Zentraleuropa

JÜRGEN STROTHMANN
Das ›unsichtbare römische Reich‹. Zum Fortbestehen eines Raumes
über seine Todesanzeige hinaus 217

MATYLDA GIERSEWSKA-NOSZCZYŃSKA
Der Ingelheimer Raum zwischen dem 6. und 8. Jahrhundert 235

ANDREAS SCHAUB
Die frühmittelalterliche Topografie des Pfalzortes Aachen aus
archäologischer Sicht 263

Raum in der Archäologie des nördlichen Europa

ALEXANDRA SANMARK
Legal Space in Late Iron Age and Early Medieval Scandinavia 281

FRODE IVERSEN
Law-territories in Scandinavia: reflections of tribal coalitions... .. 301

MARKUS C. BLAICH
Central places and peripheral spaces in north-western Germany
from the eighth to the twelfth century 319

Autorenverzeichnis 335

Vorwort

Die Autoren widmen diese Einführung dem Gedenken an
Professor Dr. Ulrike Wulff-Rheidt († 13. Juni 2018) –
zu früh verstorbene Referentin unserer Tagung
und Begleiterin unserer Forschungen.

Interdisziplinäre und internationale Tagungen haben einen langen Vorlauf und manchmal leider auch einen ebenso gestreckten Nachlauf bis zu ihrer Veröffentlichung. Die hier publizierten Ergebnisse sind keine Ausnahme, jedoch geraten die Vorträge allesamt wegen ihrer grundsätzlichen Problemstellungen nicht in die Gefahr eines Aktualitätsverlustes.

Anlass für das Kolloquium war die Endphase des Forschungsschwerpunktes »Rechtsräume« am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main. In seinem Mittelpunkt stand die Übertragung einer normativen Ordnung auf einen »vorhandenen« Raum, in dem zuvor keine, eine oder gar mehrere andere Rechtsvorstellungen bestanden haben, wobei diese Übertragung nicht linear verlaufen muss. Sie hat, als dynamischer Prozess verstanden, zumeist keinen genauen Anfangspunkt und auch kein eindeutig festzusetzendes Ende. Es ist mit Widerständen zu rechnen, verzögernde Momente sind ebenso festzustellen wie Rückschläge. Wie reagierten die Zeitgenossen, vor allem die Protagonisten der neuen Ordnung darauf?

Nicht alles ist anhand der schriftlichen Überlieferung (»Tradition«) nachzuzeichnen. Aber die moderne Archäologie und die sie inzwischen begleitenden Naturwissenschaften eröffnen neue Erkenntnismöglichkeiten, wie auch die Bau- und Kunstgeschichte, welche die Quellengruppe der »Überreste« stets weiter erschließen, ohne dass dem von historischer Seite immer genug Beachtung geschenkt würde.

Aus diesem Grund wurde das Kolloquium zusammen mit der »Forschungsstelle Kaiserpfalz Ingelheim« vorbereitet und durchgeführt, zu der seit Jahrzehnten eine enge Bindung besteht, nicht allein wegen des alten Langzeitprojektes »Repertorium der deutschen Königspfalzen«.

Der Forschungsschwerpunkt »Rechtsräume« wollte die verschiedenen Quellengruppen miteinander konfrontieren, um so die Dynamik der Übertragungen und mithin der Integration nachzeichnen zu können, denn neben den Faktor »Raum« ist derjenige der »Zeit« zu stellen. Chronologische Untersuchungen sowohl der schriftlichen als auch der materiellen Zeugnisse dürften neue Einschätzungen räumlicher Integration ermöglichen. Dieser interdisziplinäre

Ansatz kann nur Erfolge zeigen, wenn die beteiligten Wissenschaften ihre ›Sprache‹ synchronisieren und sich offen gegenüber neuen wie ›altbackenen‹ Zugängen zeigen.

Für die Beschreibung solcher mehrphasigen Prozesse einer Integration von Räumen anhand verschiedener Indikatoren wurde folgende Abstufung (in der Reihenfolge zunehmender Intensität) den Teilnehmern des Kolloquiums im Vorfeld zur Diskussion der Tauglichkeit vorgeschlagen: Erfassung/*recording*, Durchdringung/*exploration* und Erschließung/*tapping*. Dabei sollten Übertragungen tatsächlicher wie Anlass bezogen konstruierter Traditionen beziehungsweise Ordnungsvorstellungen auf neu erschlossene Räume zum Zweck der Identitätsbildung thematisiert werden.

Forschungsgegenstand des Schwerpunktes ist die dynamische Verbindung von Recht und Raum. Wobei unter »Raum« eine definierbare und daher meist auch kartierbare geographische Fläche verstanden wird, während es sich bei »Recht« um einen Oberbegriff für immaterielle Ordnungsmuster handelt, mit-hin etwas, das zwar beschrieben, aber nicht ohne weiteres kartiert werden kann. Die »Dynamik« liegt darin, dass die Ordnungsvorstellungen Räume konstituieren. Also nicht in Räumen entstandenes Recht soll untersucht werden, sondern wie durch Übertragung von Recht neue Räume entstehen. Somit werden zeitlich und räumlich begrenzte Handlungen rekonstruiert, die von Menschen veranlasst oder erduldet werden.

Über Räume ist in den letzten Jahrzehnten – wieder, möchte man sagen – intensiv und vor allem interdisziplinär geforscht worden. Lässt man aber zunächst die theoretische Seite zu Gunsten der wissenschaftlichen ›Praxis‹ beiseite, so sieht man sich auf die Quellengruppen zurückgeworfen, die seit jeher die Grundlage der historischen Erkenntnis im Sinne der klassischen Methodenlehre bilden, welche den kritischen Umgang mit Traditionen und Überresten gelehrt hat.

Auch kulturwissenschaftliche Fragestellungen lassen sich in erster Linie nur mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Quellen beantworten – und umgekehrt müssen die Antworten den Befunden standhalten können. Andererseits ist festzustellen, dass seit den Zeiten des Historismus die verwertbaren Quellen durch die Beteiligung der Naturwissenschaften (etwa auf dem Gebiet der Paläogenetik) erheblich vermehrt und ihre Aussagefähigkeit und Überprüfbarkeit deutlich verbessert – aber genau dadurch auch problematischer – wurden.

Das analytische Leitmotiv des Forschungsschwerpunktes »Rechtsräume« basiert auf einem Dreiklang aus (geographischem) Raum, Ordnungsmustern und Zeit. Diese Trias stellt die Voraussetzung für einen erfolgversprechenden diachronen und transregionalen Vergleich der räumlichen Übertragung von Recht dar. Kausalität soll erkannt, Koinzidenz als solche ausgemacht werden.

Basal ist die Frage, was ein »Raum« eigentlich ist. Im Großen und Ganzen wird man abseits des Metaphorischen drei Bereiche ausmachen können, in denen jeweils spezifische Bedeutungen und Verwendungen des Begriffes üblich sind und die über seine simple Rolle als Bühne hinausgehen: Geographie, Politik und Soziologie. Diese drei Teilgebiete wurden gewählt, um sie mit der (rechts-)historischen Forschung zu verbinden.

Wie bei dem semantischen Feld (wieder eine Raummetapher) »Raum«, ist noch viel stärker bei der Verbindung von »Recht« mit der Raumkategorie ein Vorankommen schwierig. Man sollte zwischen zwei unterschiedlichen Verbindungsmöglichkeiten unterscheiden: Die eine kombiniert den Rechtsraum mit einem beschreibenden Raumbegriff, setzt also einen bestehenden Raum voraus; die andere scheint das Recht vor den Raum zu stellen, den sie eher abstrakt als Kategorie zu implizieren versucht. Die Qualität des Rechts, seine Inhalte und Ansprüche – die Intentionen einerseits und die Wirksamkeit andererseits – implizieren sein Verhältnis zum Raum.

Viele Normen sind vom Raum unabhängig, zielen auf Personen beziehungsweise deren Handlungsspielräume und haben den Geltungsbereich höchstens sekundär im Blick. Gerade für das erste Jahrtausend nach Christus liegen hier methodische und interpretatorische Fallstricke verborgen, da die Anwendung von Recht weniger am Raum als an dem Individuum zu hängen scheint. So können auch ethnische Gemeinschaften räumliche Inseln des Rechts bilden, die sich anhand der schriftlichen Überlieferung allein nicht ermitteln lassen.

Erschafft Recht den Raum – oder bedingt der Raum ein Recht?

Im interdisziplinären Diskurs der Tagung setzten vier Beiträge aus der archäologisch-bauhistorischen Pfalzenforschung einen Akzent auf Entdeckungen und vorläufige Ergebnisse laufender Geländeuntersuchungen in Aachen und Ingelheim am Rhein. Beide Fundplätze gewähren neue Einblicke in sowohl die Palastarchitektur mit ihrem auf repräsentative Bedürfnisse reagierenden Bauprogramm als auch in das Weichbild ihrer peripheren Bauten, der zugehörigen Siedlungen und ihrer naturräumlichen Umgebung.

Nur auf den ersten Blick mag es überraschen, wie Maßnahmen der Stadtarchäologie, die primär auf bodendenkmalpflegerische Notwendigkeiten reagieren, heute Antworten auf raumbezogene Fragestellungen liefern, die von der Pfalzenforschung bereits in den 1960er Jahren formuliert worden sind. Die Betrachtung von Zentrum und Peripherie der Herrschaftsorte offenbart funktional stark ausdifferenzierte Siedlungsräume, deren komplexe Binnenstruktur das Ergebnis vierteiliger, teils asynchron verlaufender Entwicklungen ist.

Es ist lohnend, auch den Rechtscharakter all dieser mikro-räumlichen Kompartimente näher zu betrachten, die heute immerhin in Ansätzen lokalisierbar sind. Der vor zehn Jahren konstituierte Arbeitskreis Pfalzenforschung Aachen – Ingelheim, vom ersten Tag an flankiert durch das Max-Planck-Institut

für europäische Rechtsgeschichte, gestattet und gestaltet die Mitteilung von Resultaten aus laufenden bau-archäologischen Untersuchungen.

Ein großes Problem stellt die Übertragung in andere Sprachen dar. Dies zeigt sich anhand der Begrifflichkeit für »Raum« und wird am Beispiel des Begriffes »Recht« noch deutlicher. Daher ist es unbedingt notwendig, sich über die Inhalte und Kontexte der multiplen Semantik Klarheit zu verschaffen. Dieses internationale wie interdisziplinäre Methodenproblem wurde durch die Beteiligung vieler Referentinnen und Referenten aus dem In- und Ausland berücksichtigt, die jeweils ihre eigene Disziplin und nationale Forschungstraditionen vertraten. Allen danken wir besonders herzlich, ebenso wie den Moderatoren der Sektionen, den Teilnehmern und Diskutanten des Kolloquiums und nicht zuletzt den vielen helfenden Händen, ohne die eine derartige Tagung nicht möglich gewesen wäre.

Die Direktoren des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, die Professoren Thomas Duve und Stefan Vogenauer, haben die Tagung unterstützt und die Drucklegung ermöglicht, die auch durch einen finanziellen Beitrag der Ingelheimer Forschungsstelle gefördert wurde.

Insbesondere danken die Herausgeber den an der Drucklegung beteiligten Personen. In Ingelheim hat Frau Dr. Barbara Gärtner die archäologisch ausgerichteten Beiträge redaktionell betreut, in Frankfurt war Frau Ellena Netsch eine wichtige Hilfe bei Korrekturen und Verbesserungen. Herr Dr. Karl-Heinz Lings und Herr Dr. Otto Danwerth sorgten als Redaktionsleiter des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte für eine umsichtige Betreuung. Besonderen Dank aber verdient Frau Beate Jaeger, die geduldig und mit hilfreichen Ideen und Ratschlägen den Satz des ganzen Bandes vornahm.

Ingelheim am Rhein und Frankfurt am Main
Holger Grewe und Caspar Ehlers

Raum in der Geschichtswissenschaft

Performiert oder integriert? Die Räume der Historiker

Der verdichtete Raum ist in der deutschsprachigen Mediävistik ein eingeführter Begriff. Pfalzen, Burgen oder Klöster sind Instrumente des mittelalterlichen Herrschers oder großer Adelsfamilien, einen Raum nicht nur geografisch und politisch zu markieren, sondern ihn strukturell zu besetzen, mit anderen Worten, ihm ihre Herrschaft einzuschreiben. Losgelöst von der politischen Dimension der Herrschaft sprechen französische Historiker und Geografen beiderlei Geschlechts von angeeignetem Raum, *espace approprié*, wenn ein bestimmtes Gebiet durch eine Gemeinschaft – nicht zwingend eine religiöse Gemeinschaft – kontrolliert wird.¹ Gerade diesen Aspekt der Interaktion zwischen Mensch und Umwelt benennt auch die Welterbekonvention der UNESCO von 1972 als Kriterium für eine Kulturlandschaft.² Man kann diesen Ansatz weitertreiben, wenn nicht nur die sogenannte Kulturlandschaft, sondern jeder Raum ganz grundsätzlich als relative Größe, nicht als vorgegeben, sondern als generiert, und zwar durch menschliches Handeln generiert verstanden wird. Das findet seinen Niederschlag in Begriffen wie »produzierter Raum« (Henri Lefebvre), »praktizierter Raum« (Michel de Certeau) oder »transzendente Räumlichkeit« (Hermann Doetsch). Damit ist ganz knapp der methodische Ausgangspunkt des *Spatial turn* umrissen, der seit Beginn unseres Jahrhunderts, ausgehend von Deutschland, zu einer Neubewertung des Raums in den Kulturwissenschaften geführt und eine Reihe von Untersuchungen, Tagungen und Ausstellungen auch in der Mittelalterforschung inspiriert hat.³

- 1 NAGY (2005) 121; MAILLOUX (2005). – Ich danke PD Dr. Jürgen Strothmann (Siegen) für die kritische Lektüre dieses Beitrags.
- 2 UNESCO, Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, 16.11.1972, <https://whc.unesco.org/en/conventiontext/> (13.3.2020), Art. 1: »sites: works of man or the combined works of nature and of man«. Vgl. <http://whc.unesco.org/en/culturallandscape> und HEIMANN/SCHNEIDER (2008).
- 3 Beispielhaft seien genannt: »Grenzen, Räume und Identitäten am Oberrhein und in seinen Nachbarregionen von der Antike bis zum Hochmittelalter«, Tagung Freiburg, 13.–16.11.2013, Tagungsband hg. v. S. BRATHER u. J. DENDORFER, Ostfildern 2017; »Karl der Große – Charlemagne. Macht Kunst Schätze«,

Der Blick über die Grenzen in aktuelle deutsch-französische und niederländische Darstellungen zeigt, dass die Zeit von 900 bis 1200 unverändert in räumlichen Kategorien angesprochen wird: Zu nennen sind etwa die Arbeiten im TERRITORIUM-Projekt oder der erste Band der jüngst erschienenen Geschichte des Herzogtums Limburg,⁴ zeitweise ein beträchtlicher Teils des ehemaligen Niederlotharingiens, mit dessen zentraler oder peripherer Bedeutung im früh- und hochmittelalterlichen Reich sich auch Caspar Ehlers wiederholt auseinandergesetzt hat.⁵ Das ausgreifende Kapitel von Arnoud-Jan Bijsterveld, das die politische und Institutionengeschichte für diesen Zeitraum behandelt, heißt auf Deutsch etwa »von der karolingischen Kernregion zum territorialen Flickenteppich«. ⁶ Ebendiese Perspektive am Schnittpunkt von Institution und Spatialisierung konnte im Sommer 2015 in drei Kongresssektionen am burgundischen Beispiel durchgespielt werden.⁷ In einem Gang durch die Jahrhunderte sollten die räumliche Zuschreibung wie auch die institutionelle und kirchenpolitische Entwicklung Burgunds bis ins hohe Mittelalter skizziert werden: das spätantikfrühmittelalterliche Regnum Burgund, das lotharingisch-jurensische Burgund, das postkarolingische Burgund der Rudolfinger und schließlich das Burgund der Zähringer im 12. Jahrhundert.

Auch der diachron ausgerichtete Blick des Historikers und der Historikerin orientiert sich also gern an Räumen, ihrer Entstehung und Transformation in andere politische oder kulturelle Einheiten. Auf den problematischen Begriff der Kulturräume komme ich noch zurück. Im Folgenden wird versucht, zuerst einen knappen, notwendigerweise selektiven Forschungsüberblick über ein wahrhaft weites Feld zu geben, um dann auf einige mögliche Parameter der im Tagungskonzept formulierten normativen Integration von Räumen durch Personen einzugehen. Abschließend werden kurz einige aktuelle Perspektiven hervorgehoben, die besonders wichtig oder aussichtsvoll erscheinen.

Ausstellung Aachen 20.6.–21.9.2014, einer von drei Schwerpunkten »Orte der Macht«, <http://www.karldergerosse2014.de> (24.5.2016).

4 BÜHRER-THIERRY u. a. (Hg.) (2017); Portal TERRITORIUM: <http://www.project-territorium.eu/> (24.5.2016); BIJSTERVELD (2015).

5 Zuletzt EHLERS (2014a).

6 BIJSTERVELD (2015) 207: »van Karolingische kernregio tot territoriale lappendeken«.

7 »Reform and Renewal in Burgundy« I–III, International Medieval Congress, Leeds 9.7.2015. Dazu jetzt »La Bourgogne au premier Moyen Âge (VI^e–X^e s.): approches spatiales et institutionnelles«, hg. v. JESSIKA NOWAK u. JENS SCHNEIDER, BUCEMA, <https://journals.openedition.org/cem/14724> (1.6.2018). In diesem Bereich entsteht auch eine größere Arbeit, die die politische und administrative Realität in einem geografisch neu definierten Raum ins Auge fasst (»Regieren im postkarolingischen Europa: Das Königreich Burgund«, Habilitationsprojekt Jessika Nowak).

Zu Beginn sei schnell in Erinnerung gerufen, was *Spatial turn* meint, und gefragt, was Archäologen und Historiker heute bei der Beschäftigung mit Orten und Räumen davon interessieren könnte. *Spatial turn*, *topographical turn* oder *cartographical turn* sind Wörter, mit denen in verschiedenen interdisziplinären Arbeiten ein neuer Blick auf die Quellen begrifflich gefasst wurde.⁸ Der zentrale Glaubenssatz hierbei war und ist, dass Räume keine absoluten Gegebenheiten sind, sondern relative Einheiten, die individuell oder durch Gruppen bestimmt werden. Damit ist eine Abwendung von der Vorstellung eines unabhängig existierenden Naturraums oder Kulturraums ausgesprochen, die sich in der Rede vom generierten oder performierten Raum äußert.⁹ Das Spektrum der Arbeiten umfasst Literaturwissenschaften, Philosophie, Soziologie, Medienwissenschaften und natürlich auch Geschichtswissenschaft. Die theoretische Rückbindung der Arbeiten besteht in der Rezeption der Philosophen Newton, Leibniz und Kant sowie de Certeau oder Lefebvre.

Der Gedanke, dass Raum durch die individuelle Wahrnehmung bestimmt wird, ist wohl erstmals durch Isaac Newton und Gottfried Wilhelm Leibniz gegen 1700 sowie dann durch Immanuel Kant Ende des 18. Jahrhunderts formuliert worden.¹⁰ Im 20. Jahrhundert hat Henri Lefebvre den Raum als soziales Produkt beschrieben, und Michel de Certeau als Ergebnis von räumlichen Praktiken, also durch Menschen performiert.¹¹ Bei deutschen Historikern scheinen nicht Handlungen, sondern »Relationen von Körpern«¹² im Vordergrund zu stehen. Häufig zitiert ist die Soziologin Martina Löw, die Raum als Ordnung und Anordnung von Körpern zueinander definiert, wobei diese Ordnung sich ständig verändert.¹³

Im Sinne einer komparatistischen Perspektive wurden auch ethnographische Daten, etwa über räumliche Praktiken der australischen Aborigines, südafrikanischer Buschmänner und amazonischer Guayaki und Yanomami einbezogen. Auf diesem Wege können Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie Raumvorstellungen beim Menschen entstehen und wie er sie umsetzt.¹⁴ Dies sei erwähnt wegen der starken normativen Implikationen: in einer vergleichenden

8 Einige Titel in (chronologischer) Auswahl: WEIGEL (2002); SCHLÖGEL (2003); WENZEL (2004); DÜNNE u. a. (Hg.) (2004); SCHNEIDER (2010); für eine epistemologische Perspektive vgl. DÖRING/THIELMANN (Hg.) (2008); TORRE (2008); HESS-LÜTTICH (2009); SCHNEIDER (2010); JUREIT (2012).

9 Zum Naturraum STROTHMANN (2013).

10 NEWTON (1872); LEIBNIZ (1863) III, 18 f.: *Initia rerum mathematicarum metaphysica*; KANT (1781/1956) I.1 § 1.3, 75.

11 LEFEBVRE (1974), CERTEAU (1980).

12 DOETSCH (2004) 25. Vgl. WENZEL (2004) und LINHARD (2007).

13 LÖW (2001) 131, vgl. 271 (These 1).

14 DETIENNE (Hg.) (2000).

Perspektive kann es interessant sein zu wissen, wie in anderen Gesellschaften, etwa durch die sogenannten *Songlines*, Territorium markiert und memoriert wird. Hier können wir räumliche Praktiken greifen, die Rechtsräume definieren. Ein weiterer, geografischer Input für aktuelle Raumforschungen besteht in den *Cultural Landscape Studies*. Hier wird die Funktion von *land marks* für die Entstehung oder Entwicklung einer Landschaft untersucht. In der Weiterführung von John Brinckerhoff Jackson oder Edward Sojas *Postmodern geographies* wird die Landschaft als ein kulturell performierter Raum begriffen, der Teil von Identitäten sein kann.¹⁵

In der Geschichtswissenschaft, namentlich der deutschen, hat dieser Paradigmenwechsel im Wesentlichen in zwei Ansätzen ein Echo gefunden: Zum einen hat man, nach einer langen Abstinenz von der Raumforschung, wie sie in den dienstbaren Auswüchsen der nationalsozialistisch durchwachsenen Kulturlandschaftsforschung stattfand, wieder begonnen, historische Abläufe nicht nur an Personen und Institutionen, sondern auch an Räumen festzumachen. Das meint Karl Schlögel, wenn er mit dem Satz Friedrich Ratzels »Im Raume lesen wir die Zeit« bei seinen Untersuchungen vom ganz konkreten, physikalisch bedingten Ort ausgeht, und so etwa aus den Resten der Berliner Mauer oder des World Trade Centers in New York die jüngere Geschichte dieser Städte und alle damit verbundenen historischen Untersuchungslinien herausliest.¹⁶

Zum ändern hat man in der Forschung etablierte Raumbegriffe infrage gestellt. Die häufig zu statisch verstandenen Regionen, Landschaften oder Provinzen werden nicht mehr als gesicherte Größen der Geschichte begriffen; vielmehr wird die in den Quellen enthaltene räumliche Information möglichst unabhängig von den bestehenden Narrativen neu gelesen. Historikern im 21. Jahrhundert ist die Perspektive vertraut, dass unsere Bilder der Vergangenheit jeweils zeitgebunden, also konstruiert sind;¹⁷ bei Räumen herrscht darüber nicht zwingend Einigkeit. Geografen haben den entgegengesetzten Blickwinkel. Für sie sind Orte und Räume soziale Realitäten, und diese Bedingtheit wird auf die Wahrnehmung der Vergangenheit übertragen: »If place is socially constructed, so too is the past.«¹⁸ Am Beispiel Lotharingens wurde versucht, einen politisch durchaus fassbaren Raum (843, 855, 870, 895) aus der traditionellen Vorstellung des fünften Herzogtums – oder gar Stammes – mit dem das Reich erst vollständig geworden wäre, herauszulösen und seine Existenz als kohärente geografische und identitäre Einheit zu überprüfen.¹⁹ Das Modell eines

15 JACKSON (1984); SOJA (1981). Vgl. GRAHAM (1998) und FRANZEN (2005).

16 So der Buchtitel von SCHLÖGEL (2003), nach RATZEL (1899).

17 POHL (2001) 162–179; vgl. FOUCAULT (1969) und ERNST (2001).

18 GRAHAM (1998) 20.

19 SCHNEIDER (2010), online: SCHNEIDER/MARTINE (2014).

geografisch oder territorial definierten Herzogtums erwies sich als nicht haltbar. Nach dem Ende des lotharingischen Königiums 900 haben die verschiedenen Herzöge keine derartige, zwischen Grafschaft und Königium angesiedelte Zentralgewalt durchsetzen können oder wollen.²⁰ Dazu kam es nicht vor dem 11. Jahrhundert, und dann eben nicht mehr für die Gesamtheit der ursprünglich lotharingischen Gebiete, sondern nur für eine deutlich reduzierte nördliche Hälfte: Niederlotharingien oder *Lothier*.²¹ Vorher sind auch keine zuverlässigen Anzeichen für ein Wir-Gefühl überliefert. Man kann durchaus von einer parallelen Chronologie im Vergleich mit dem deutschen Reich oder der Normandie sprechen, nur dass diese Artikulation identitärer Impulse in Lotharingien eben erst nach dem Ende der politischen Existenz als Raum einsetzt.²² Im weiteren Verlauf des Mittelalters ist ein Fortleben der Rede von Lotharingien durchaus zu beobachten, etwa wenn im 12. Jahrhundert Gottfried von Brabant und sein Sohn Heinrich den Titel des Herzogs von Löwen durch den – wohl prestigeträchtigeren – eines *dux Lotharingiae*²³ ersetzen. In den 1940-er Jahren spukte Lotharingien kurzzeitig als Option in den Plänen des belgischen Königshauses gegen die deutsche Besatzung herum.²⁴ Dies zeigt doch, dass der Begriff sich von der konkreten Realität des *regnum Lotharii* Lothars II. oder Zwentibolds gelöst hatte. Lotharingien ist gewissermaßen zu einem europäischen Erinnerungsort geworden, der als sozialer Raum über keinen konkreten Ort verfügen muss.²⁵

Wir können festhalten, dass normative Kategorien in den bisher herangezogenen Beispielen keine vordergründige Rolle gespielt haben. Rechtlich fixierte Rahmenbedingungen wie Teilungsverträge oder Herzogtümer hatten entweder keinen dauerhaften Bestand oder erschienen für die Zeit vor 1000 kaum relevant für konkrete geografische Ausprägungen. »Recht« ist auch keines der Kriterien in den auf das lotharingische Beispiel angewandten Modellen zur Beschreibung räumlicher Kohärenz von Léopold Genicot²⁶ und Frank Göttmann.²⁷ Hier ist also ohne Zweifel noch Potential für weiterführende Fragestellungen enthalten.

20 Hier und zum folgenden SCHNEIDER (2010) 258–280 und SCHNEIDMÜLLER (1987).

21 Vgl. bereits EWIG (1960) 211 f.

22 SCHNEIDER (2010) 451–458.

23 LACOMBLET (Hg.) (1840) 347 f., nr. 494 a. 1185: *Ego Godefridus dux Lotharingie*; KNIPPING (Hg.) (1901) 322, nr. 1574 a. 1200 (Heinrich).

24 Dazu BRÜLL (2013).

25 SCHNEIDER (2010) 458–464. Zum Begriff PÉPORTÉ (2011) 12–14.

26 GENICOT (1989): Vorhandensein von Genealogien, Familiengrablege (Panthéon) und Volksname.

27 GÖTTMANN (2009): Natur und Umwelt, Bevölkerung, Gesellschaft, Verhalten und Mentalität, Wirtschaft, Politik und Verfassung.

Schließen wir an dieser Stelle das epistemologische Kapitel und fragen im Sinne des Forschungsschwerpunkts »Rechtsräume« konkreter: Wie integrieren Menschen Räume? Die experimentelle Psychologie kennt den Begriff der Raumkompetenz, die dem Menschen die Orientierung in einer dreidimensionalen Umwelt erlaubt; Raumkompetenz setzt ein »integriertes Raumbewusstsein« voraus.²⁸ Damit ist die »interne Repräsentation des Raumes« als *cognitive map* gemeint,²⁹ die durch Abgleich unterschiedlicher Informationen entsteht, die das zentrale Nervensystem liefert; das passiert im Endhirn, genauer im Hippocampus, der die Erinnerungen verwaltet. Dort werden also die abweichenden Umweltreize des Seh-Raums, Hör-Raums und Greif-Raums verglichen und integriert. Nur so kann der Mensch seine Umwelt erfassen und ordnen, wozu auch gehört, sich in ihr zu bewegen, Wege zu finden.

Auf dieser Basis werden in der Psychologie die Fähigkeiten der Orientierung anhand von Karten, zum Beispiel bei Piloten, erforscht. Aber auch für die Mittelalterforschung ist es interessant zu wissen, dass unterschiedliche, potentiell gegensätzliche Rauminformationen integriert werden müssen, um eine individuelle interne Landkarte zu erhalten. Jeder Raum ist mithin subjektiv, hängt ab von der individuellen Wahrnehmung oder Erfahrung. Um einen gemeinsamen Raum, einen für eine Gruppe verbindlichen Raum zu schaffen, muss eine Verständigung darüber erreicht werden, wie der Raum zu definieren ist. Wie das geschehen kann, ist die Frage, die im Rahmen des Forschungsprogramms »Rechtsräume« gestellt zu werden scheint: Welche räumlichen Praktiken, welche möglicherweise ritualisierten Handlungen werden eingesetzt, und welche Ordnungsvorstellungen werden damit erreicht?

Um diesen letzten Abschnitt zu gliedern, habe ich drei Ausgangspunkte für Antworten auf diese Frage skizziert, die von normativen Regelvorstellungen im engeren Sinne sich erweitern zu raumbildenden Handlungsweisen:

- Rechtsräume im streng normativen Sinn, d. h. definiert durch einen Text mit rechtlichem Geltungsanspruch
- administrative Ordnungen: weltlich und kirchlich
- performierte Räume, also durch menschliche Interaktion geschaffene Strukturen

Die Übergänge sind fließend, aber diese Gliederung ist nicht mehr als eine Hilfskonstruktion, ein Vorschlag zur Strukturierung verschiedener Forschungsansätze. Raumordnungen, die für mehr als eine Person verbindlich sein sollen, müssen vermutlich immer multifaktoriell funktionieren.

28 Zum Folgenden ZIMMER (2013).

29 ZIMMER (2013) 95–97, mit Verweis auf TOLMAN (1946).

1. Rechtliche Ordnungsmuster

Als Rechtsräume im engeren Sinn sind wohl geografisch fassbare Einheiten zu verstehen, die durch ein Regelwerk, eine normative Ordnung, definiert sind. In der Forschung wurde versucht, Recht und städtischen Raum zu korrelieren. Man denkt hier etwa an das Netzwerk von Orten, die durch ein gemeinsames Marktrecht oder Stadtrecht verbunden sind. Als Beispiel seien das Mainzer, Kölner und Magdeburger Marktrecht seit dem 10./11. Jahrhundert gegenüber der bayrischen Marktrechtsfamilie genannt.³⁰ Guillaume Calafat hat nach dem Platz religiöser Minderheiten in der städtischen Topographie gefragt.³¹ Er vergleicht, welche rechtlich definierten Räume ihnen in drei Hafenstädten des 17. Jahrhunderts zugewiesen sind und kommt zu dem Ergebnis, dass die unterschiedliche städtische Politik sich unterschiedlich in der städtischen Morphologie äußert. Die drei verschiedenen Befunde der Organisation des städtischen Raums in Marseille, Livorno und Tunis sind die Folge der jeweiligen rechtlichen Situation, nicht umgekehrt.

Kehren wir wieder ins Mittelalter zurück! Im Umfeld Karls des Großen wurde gegen 800 die sogenannte *Lex Frisionum*³² kompiliert. Es handelt sich um eine Sammlung von kurzen Artikeln, die nach dem alttestamentarischen Muster funktionieren: wer das tut, muss diese Strafe erdulden. Der Text wird hier angeführt, da er ein Musterbeispiel für die Frage nach Rechtsräumen darstellt. Wie die anderen im gleichen Zeitraum verfasste *leges barbarorum*, mit denen es starke Überschneidungen aufweist,³³ ist das »Recht der Friesen« zwar mit einer *gens* verbunden, aber eben nicht mit einem Territorium. Das ist gewissermaßen der Sinn der Sache: den sozial verdichteten Raum zu betreffen und damit den sozialen Raum des Einzelnen zu bestimmen. Aus möglicherweise erst später ergänzten Präzisierungen des Geltungsbereichs hat man nun gewissermaßen drei Rechtsräume abgeleitet, die durch die Flüsse Lauwers und Weser getrennt sind.³⁴ Diese Dreiteilung hat man auf den Siedlungsraum der Friesen übertragen, der nun in Westfriesland, Mittelfriesland und Ostfriesland gegliedert wurde.

30 ENNEN (1987) 81–82; SPRANDEL (1993).

31 CALAFAT (2012). Ich danke Prof. Dr. Corine Maitte (Paris-Est) für diesen interessanten Hinweis.

32 ECKHARDT/ECKHARDT (Hg. und Übers.) (1982); Online-Text mit Übers. NIEUWENHUIJSEN (2010). Vgl. BORETIUS (1883) 111–114 (nr. 39: *Capitulare legibus additum*) und ibidem 117–118 (nr. 41: *Capitulare legi Ribuariae additum*), beide a. 803.

33 DUMÉZIL (2016). Vgl. online UBL (Hg.) (2012–).

34 Zuletzt LEBECQ (im Druck).

2. Eine »Histoire comparée de l'administration«?³⁵

Als zweiter Punkt sind administrative Ordnungen ins Auge zu fassen und damit die weltlichen und geistlichen Raumstrukturen, die ein traditionelles Forschungsfeld bilden: *imperium, regnum, comitatus, ducatus, pagus, vicaria* sowie Kirchenprovinz, Diözese und die Pfarr-, Diakonats- und Klosterstrukturen. Es sind vergleichsweise gut dokumentierte Einrichtungen. Einige Bemerkungen mögen den Forschungsstand in Erinnerung rufen.

Auf die Debatten um die karolingische Grafschaftsverfassung und die jüngeren Stammeshertzogtümer braucht hier nicht im Einzelnen eingegangen zu werden. In beiden Fällen ist die Forschung von einem allzu konstitutionellen Verständnis der Verhältnisse abgekommen. Karl Ferdinand Werner hat in einem monographischen Aufsatz den Handlungsraum und das Selbstverständnis der frühmittelalterlichen *missi dominici* und Grafen zwischen Zentralgewalt und regionaler Amtsgewalt behandelt; dem Tagungstitel von 1977 ist die Fragestellung – oder das Desiderat – einer vergleichenden Verwaltungsgeschichte (»Histoire comparée de l'administration«) entlehnt.³⁶ Eine aktuelle Pariser Arbeit untersucht die räumliche Verankerung der Grafen mit Blick auf ihre Burgen und Titelzusätze im südlichen Lotharingen.³⁷ Ich selbst habe mich am lotharingischen Beispiel mit der Autorität und Funktion des Herzöge beschäftigt, die sich nicht als gentil legitimierte Anführer sondern vielmehr als Statthalter des Königs darstellten, freilich ohne an einen Raum gebundene Amtsgewalt.³⁸

In dem inzwischen abgeschlossenen deutsch-französischen Projekt TERRITORIUM sind in vergleichender und epistemologischer Perspektive deutsche und französische Deutungen der Entstehung räumlicher Einheiten untersucht worden. Neben vielen anderen Aspekten ist dabei eine gürtelartig gegliederte Raumordnung Septimaniens deutlich geworden, die sich plastisch in der Terminologie der Urkunden darstellt: *comitatus* am Küstenstreifen, *pagus* im aquitanischen Landesinneren.³⁹

Im Bereich der kirchlichen Raumordnung ist etwa die übergreifende Darstellung von Hans-Joachim Schmidt zu nennen, die dem Zeitraum vom 13. bis zum 15. Jahrhundert gewidmet ist. Hier wird ein Gegensatz zwischen dem

35 WERNER (1980), Titel des Tagungsbandes.

36 WERNER (1980); vgl. WERNER (1998).

37 Tristan Martine, »Ancrage spatial et polarisation des pouvoirs de l'aristocratie laïque en Lotharingie méridionale (fin IX^e – mi XI^e s.)«, Diss. Paris-Est/Nancy 2017. Vgl. SCHNEIDER/MARTINE (2014).

38 SCHNEIDER (2010) 124–148.

39 PANFILI (2017); weitere Beiträge in BÜHRER-THIERRY u. a. (Hg.) (2017).

universalen Anspruch der Papstkirche, einen rechtlich und spirituell einheitlichen Raum zu verwalten, und den regionalen und lokalen Konkurrenzen der territorialen Gewalten untersucht.⁴⁰ Diese Überschneidungen hätten für mehr Freiraum und in der Folge für Innovationen und soziale Mobilität gesorgt: administrative Polymorphie, die die Aneignung von Raum durch den Menschen erleichtert. Insbesondere ist aber an zwei neuere Strömungen in der französischen Mediävistik zu erinnern: zum einen die Erforschung der *sacralisation de l'espace*, der ständig zunehmenden Inanspruchnahme geografischer und sozialer Räume für sakrale Bestimmungen und Deutungen, wie es Martin Heinzelmann einmal formuliert hat, die mit den Namen Michel Lauwers und Dominique Iogna-Prat verbunden ist;⁴¹ zum anderen die Arbeiten um Florian Mazel, die die Diözese eben nicht zwangsläufig als bereits im Frühmittelalter bestehenden Rechtsraum begreifen, als der er im späteren Mittelalter belegt ist.⁴² Diese Dekonstruktion des Diözesanraums (*L'espace du diocèse*)⁴³ konnte durch Laurence Leleu und Steffen Patzold für die Bistümer im ottonisch-salischen Sachsen nuanciert werden.⁴⁴

Schließlich sei noch ein Wort zu den Klöstern ergänzt. Die Anordnung der einzelnen Urkunden in den Urkundenbüchern der Klöster Prüm, Weißenburg und St-Denis ist als Itinerar gelesen worden, der eine spiralförmige Reiseroute der Mönche bei der Inspektion der klösterlichen Besitzungen dokumentiere. Diese zuletzt von Charles Higounet betriebene Analyse⁴⁵ darf allerdings nicht vorschnell verallgemeinert werden; für die reichen Bestände von St. Gallen etwa gilt der Befund nicht.⁴⁶ Aktuell wird die Rolle der Vögte bei der Verwaltung der klösterlichen Besitzungen wie überhaupt im institutionengeschichtlichen Kontext neu bewertet.⁴⁷

In Deutschland florieren die verschiedensten Klosterbuchprojekte (vielfach online), die eine wertvolle Arbeitsgrundlage für alle Aspekte der Forschung zu geistlichen Gemeinschaften darstellen; ich nenne nur die aktuellsten: das Nordrheinische, das Pfälzische, das Rheinland-Pfälzische und das Mecklenburgische Klosterbuch.⁴⁸ In Frankreich wird derzeit ein vollständiges Repertorium der Klöster und Stifte von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert

40 SCHMIDT (1999).

41 LAUWERS (2005); IOGNA-PRAT (2006). Vgl. HEINZELMANN (2004).

42 MAZEL (Hg.) (2008); MAZEL (2016).

43 So der Buchtitel von MAZEL (Hg.) (2008).

44 PATZOLD (2008), online LELEU (2013).

45 HIGOUNET (1998); vgl. online SCHNEIDER (2013).

46 Freundliche Mitteilung von Dr. Bernhard Zeller (Wien).

47 WEST (2012); NIEUS u. a. (Hg.) (2018).

48 GROTEN u. a. (Hg.) (2009–); FELTEN u. a. (Hg.) (2010–); KEDDIGKEIT u. a. (Hg.) (2014–2019); HUSCHNER u. a. (Hg.) (2016).

erstellt.⁴⁹ Ausgewählte Regionen sollen bis 2018 im Netz verfügbar gemacht werden (Burgund, Limousin, Lothringen und Elsass).

3. Performierte Räume

Damit ist bereits der dritte Punkt angesprochen, der performierte Raum. Seit einem guten Jahrzehnt ist die Frage nach Klosterlandschaften zu einem Thema der Mittelalterforschung geworden. Hier kann auf eine Reihe von Workshops (und zwei schöne Sammelbände) verwiesen werden, die einerseits im Spannungsfeld zwischen Dresden und Mainz (etwa 2004 in Alzey)⁵⁰ stattfanden, andererseits in Kooperation der Universitäten Paderborn und Potsdam mit dem damaligen Westfälischen Landesmuseum für Klosterkultur in Kloster Dalheim (2005).⁵¹ Die kritische Frage, ob und wann man von Klosterlandschaft sprechen könne, wurde dabei auch in Bezug auf die eingangs zitierte Definition von Kulturlandschaft durch die UNESCO als ein Produkt der Interaktion von Mensch und Umwelt diskutiert.⁵² Dieser Ansatz trifft sich mit der durch die *Cultural Landscape Studies* postulierten »performativen Landschaft«.⁵³

Von hier aus ist es nicht mehr weit zur Kulturraumforschung der sogenannten Bonner Schule, die kurz erwähnt werden muss.⁵⁴ Der Schlüsselbegriff des Kulturraums ist methodisch problematisch und wegen seines ideologischen Erbes nicht mehr verwendbar. Der transdisziplinäre Grundgedanke geht allerdings bereits davon aus, dass man durch verschiedene Kriterien Kulturprovinzen definieren könne, darunter naturräumliche Gegebenheiten, Heiligenverehrung und Sprache. In dem Augenblick aber, wo das Postulat der Dynamik dieser Räume oder Landschaften wegfällt und das »geschichtliche Recht der deutschen Sprache«⁵⁵ als Kontinuum angesehen wird, um deutsche Herrschaft über vorgeblich deutschen Boden in Belgien oder Polen zu rechtfertigen, ist der Ansatz wissenschaftlich diskreditiert.

Aus einem ganz anderen Blickwinkel sind heute unter dem Begriff »Area studies« Kulturräume oder -landschaften wieder zum Thema geworden. Der *Spatial turn* hatte sich gegen geografischen Determinismus gewandt, der

49 COL&MON. Collégiales et monastères (816–1563) unter der Leitung von Noëlle Deflou-Léca (Paris / Grenoble), <https://colemon.huma-num.fr> (17.5.2016). Vgl. »Female Monasticism's Database«, <http://femmodata.uni-goettingen.de/> (17.5.2016).

50 FELTEN u. a. (Hg.) (2013).

51 CZAJA (Hg.) (2008).

52 HEIMANN/SCHNEIDER (2008).

53 FRANZEN (2005).

54 Einen Überblick gibt NIKOLAY-PANTER (2008).

55 PETRI (1935) 302 (Überschrift).